

# **S T A T U T E N**

Entwurf vom 26.09.2017

des

## **Gewerbevereins Matzingen-Stettfurt (GMS)**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Gewerbeverein Matzingen-Stettfurt" (nachstehend GMS genannt) besteht für unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Matzingen TG.

Der Verein kann eine Sektion eines kantonalen oder nationalen Verbandes mit gleicher Zielsetzung bilden.

### **Art. 2 Zweck**

Der GMS bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen, gesellschaftlichen und politischen Interessen sowie den Zusammenschluss von Angehörigen des Gewerbes, des Handwerks, des Detailhandels, der Industrie sowie der freien Berufe in den Politischen Gemeinden Matzingen und Stettfurt.

### **Art. 3 Aufgaben**

Zu den Aufgaben des GMS gehören insbesondere:

- a) Aufklärung und Stellungnahme zu gewerbepolitischen und ortspolitischen Fragen
- b) Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens für Lehrlinge, Betriebsangehörige und Geschäftsinhaber.
- c) Erstreben einer möglichst starken Vertretung in Behörden und Kommissionen.
- d) Pflege der Geselligkeit, Veranstaltung von Exkursionen und Informationsanlässen
- e) Vermittlung bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern

**Art. 4        Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder des GMS können Gewerbetreibende, Handwerker, Detaillisten, Industrielle, Freiberufler, Kaderleute sowie gleichgesinnte natürliche oder juristische Personen, die in den Politischen Gemeinden Matzingen oder Stettfurt wohnen oder tätig sind, aufgenommen werden.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 5        Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung offen. Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung dem Vereinsvorstand zu Händen der Vereinsversammlung einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

**Art. 6        Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der Austretende hat allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das laufende Jahr nachzukommen.

Bei Tod oder Liquidation eines Mitglieds erlischt dessen Mitgliedschaft ohne weiteres.

**Art. 7        Ausschluss**

Der Vorstand kann nach Anhörung des Betroffenen ein Mitglied aus nachfolgenden Gründen ausschliessen:

- a) Schädigung der Vereinsinteressen
- b) Widerhandlung gegen die Vereinsstatuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane
- c) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussbescheides dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

#### **Art. 8            Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied anerkennt durch Beitritt zum Verein dessen Statuten vorbehaltlos. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die finanziellen Verpflichtungen regelmässig zu erfüllen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen aller und ihrer Berufsgruppe nach bestem Wissen und Können und mit persönlichem Einsatz zu fördern und den Verein zur Erreichung seiner Zweckbestimmungen zu unterstützen.

#### **Art. 9            Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 10          Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ihr kommen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen.
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Revisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- h) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- i) Entscheid über Rekurse bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren
- j) Statutenänderungen
- k) Auflösung und Liquidation

- l) Beitritt zu einem kantonalen oder nationalen Verband

### **Art. 11      **Beschlussfassung****

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Personengesellschaften und juristische Personen haben nur je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

### **Art. 12      **Einladung****

Die Einladung zu den Versammlungen ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

### **Art. 13      **Ausserordentliche Vereinsversammlung****

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand einberufen oder von 1/5 der Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten verlangt werden.

### **Art. 14      **Zusammensetzung des Vorstands****

Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident / Medienverantwortlicher
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzern

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Versammlung zu wählen ist.

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Bemühungen eine jährliche Entschädigung erhalten. Die Zuteilung einer Jahrespauschale an die einzelnen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund des jeweiligen Arbeitsanfalles.

#### **Art. 15      Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wacht über die Befolgung der Statuten, bereitet die Vereinsversammlung und deren Verhandlungsgegenstände vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen und führt Kollektiv-Unterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist berechtigt, alle Ausgaben zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets liegen. Bei unvorhergesehenen Ausgaben ist seine Kompetenz auf CHF 1'000.00 pro Einzelfall begrenzt.

#### **Art. 16      Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt alle 2. Jahre zwei Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Vereinsjahres die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### **Art. 17      Kommissionen**

Für besondere Aufgaben können vom Vorstand oder der Vereinsversammlung Kommissionen eingesetzt und wieder aufgelöst werden. Eine Kommission besteht aus mindestens einem Mitglied aus dem Vorstand und weiteren Vereinsmitgliedern. Es können auch Sachverständige, die nicht Vereinsmitglieder sind, beigezogen werden.

#### **Art. 18      Finanzen / Haftung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Freien Beiträgen und Schenkungen
- c) Vermögenserträgen

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Für Verbindlichkeiten des GMS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 19      Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Statuten sind von der Vereinsversammlung zu beschliessen. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, entscheidet die Vereinsversammlung.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 3. November 2017 genehmigt worden und ersetzen per sofort die Statuten vom 30. Mai 1991.

Gewerbeverein Matzingen-Stettfurt

Der Präsident:

Der Aktuar:

Roland Krähenbühl

Mario Biasco